

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Drucksache-Nr.:	X/1053
Datum:	03.06.2024
Status:	öffentlich
Mitzeichnung Kämmerei:	Ja
Freigabedatum:	06.06.2024

Amt/Az:
Ordnungsamt / 32

Sitzungsvorlage

für die Beratung im:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Sicherheit und Ordnung	17.06.2024	öffentlich	Vorberatung
Rat	19.06.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Änderung der Bewohnerparkgebührensatzung; hier: Neufassung einer Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren

Produkte

02.04.01 Dienstleistungen des Bürgerservice

Beschlussvorschlag:

Die Gebührenordnung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkausweis – Gebührenverordnung) wird in der der Niederschrift beigefügten Fassung erlassen, gleichzeitig wird die Bewohnerparkgebührensatzung vom 08.03.2023 aufgehoben.

gez. Axourgos

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung vom 15.02.2023 eine Bewohnerparkgebührensatzung erlassen. Diese ist zum 01.05.2023 in Kraft getreten. Nach Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes ist der Erlass einer Satzung unzulässig.

1. Rechtsverordnung / Satzung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13.06.2023 die Bewohnerparkgebührensatzung der Stadt Freiburg für unwirksam erklärt. U.a. wurde festgelegt, dass es sich bei Einnahmen aus Bewohnerparkausweisen nach § 6a Abs. 5a S.1 Straßenverkehrsgesetz um Verwaltungsgebühren handelt. Diese Norm ermächtigt die Landesregierungen, „Gebührenordnungen“ für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen zu erlassen. Ferner wird den Landesregierungen durch die Vorschrift die Möglichkeit gegeben, diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung an andere zu übertragen.

Mit § 4 S. 2 der Verordnungen über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterförderung des Landes NRW hat die Landesregierung die Ermächtigung für den Erlass von Gebührenordnungen auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

Eine Gebührensatzung entspricht demnach nicht den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes, das eine Rechtsverordnung zur Regelung verlangt, daher ist die Satzung aufzuheben und eine Rechtsverordnung zu erlassen.

2. Ermäßigung der Gebühren zu sozialen Zwecken:

Gemäß § 5 der Satzung über die Höhe von Bewohnerparkgebühren wurden verschiedene Tatbestände für eine Ermäßigung der Gebühren aufgelistet.

Nach Absatz 1 ist eine Ermäßigung der Gebühren aus sozialen Gründen möglich, die Reduzierung beträgt hier 50 %.

Nach Absatz 2 wird die Gebühr für Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % sowie Inhaber mit einem orangenen Parkausweis ebenfalls ermäßigt, in diesem Fall um 25 %.

Nach Absatz 3 entfällt die Gebühr für Inhaber eines Ausweises einer Parkerleichterung für Menschen mit einer schweren Behinderung (Blauer Ausweis) vollständig.

Absatz 4 enthält nochmals weitere Möglichkeiten, im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zur Gebührenreduzierung.

Nach Urteil des Bundesverfassungsgerichtes sind jegliche soziale Ermäßigungen im Rahmen der Erhebung von Bewohnerparkgebühren unwirksam. Eine Rechtsgrundlage hierzu gibt es nicht. Nach Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes sieht die maßgebliche Norm des § 6 Abs. 5a S. 3 StVG ausschließlich die Bedeutung der Parkmöglichkeit, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeit für die Bewohner als Faktor vor. Ein Bezug besteht nur auf die Aspekte der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs. Eine Reduzierung der Gebühr nach sozialen Zwecken ist somit nicht möglich.

Rechtliche Beurteilung:

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 13.06.2023 ist eine Aufhebung der Satzung zwingend notwendig.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen einschließlich Folgekosten:

In Bezug auf den städtischen Haushalt wird es keine wesentlichen Änderungen zu den Planungen geben. Die Ermäßigungen aus sozialen Gründen etc. sind nicht mehr zulässig. Es ist allerdings davon auszugehen, dass nicht alle der bisher berechtigten Personenkreise in Zukunft einen Parkausweis neu beantragen werden.

Gleichstellungsbelange:

Gleichstellungsbelange werden nicht berührt.

Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimaanpassung:

☒ Ja, positiv	☐ Ja, negativ	☐ Keine Auswirkungen
Da im Vergleich zur vorhergehenden Regelung sowohl die Gebühr erhöht als auch der Kreis der Berechtigten eingeschränkt wird, können sich hieraus positive Auswirkungen auf den Klimaschutz ergeben.		

Inklusion:

Inklusionsbelange bezogen auf Einschränkungen in den Bereichen

- ☒ Beweglichkeit
- ☒ Sehen
- ☒ Hören
- ☒ Denken
- ☒ Fühlen

- ☐ werden nicht berührt
- ☒ wurden berücksichtigt
- ☐ wurden nicht berücksichtigt, weil

Anlagen:

Gebührenordnung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren

Gebührenordnung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren
(Bewohnerparkausweis – Gebührenverordnung)
in der Fassung vom 01.07.2024

Nach § 6a Abs. 5a Satz 5 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. S 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 G. v. 02. Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S.-527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.02.2022 (GV.NRW.S. 141) i.V.m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S 666/ SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Schwerte die nachstehende Gebührenverordnung beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises an Berechtigte in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen sind.

§ 2 Anspruchsberechtigte

- (1) Anspruchsberechtigt sind Personen, die in einer Bewohnerparkzone mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind und dort auch wohnen. Der Bewohnerparkausweis wird nur für diese Zone ausgestellt. Keinen Anspruch haben Bewohner, die über eine Garage und / oder einen sonstigen Stellplatz verfügen.

Anspruchsberechtigte müssen Halter/-in des Kraftfahrzeuges sein oder dieses nachweislich dauerhaft nutzen. Sofern ein Fahrzeug eines Halters dem Bewohner, der den Bewohnerparkausweis beantragt, zur alleinigen Nutzung überlassen wird, bedarf es hierzu einer Erklärung des Halters. Darüber hinaus geltende Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung bleiben hiervon unberührt.

Anspruchsberechtigte erhalten nur einen Bewohnerparkausweis.

Gleichzeitig haben Besitzer/-innen eines Bewohnerparkausweises keinen Anspruch auf einen Straßenparkplatz im öffentlichen Raum. Bewohnerparkausweise werden erst nach erfolgtem Einzug und nach erfolgter An- und Ummeldung ausgestellt und nicht für einen in Zukunft beabsichtigten Umzug.

- (2) Bewohnerparkausweise werden nur für nachweislich dauerhaft genutzte Fahrzeuge ausgestellt, nicht für Fahrzeuge mit rotem KfZ-Kennzeichen und KfZ-Kurzzeit- und Ausfuhrkennzeichen.
- (3) Für folgende Fahrzeuge werden keine Bewohnerparkausweise ausgestellt:
Anhänger, Lastkraftwagen und landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge

§ 3 Gebührenzeitraum

- (1) Bewohnerparkausweise werden mit einer Laufzeit von einem Jahr ausgestellt.
- (2) Bewohnerparkausweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebührenordnung noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Eine Verlängerung des Ausweises ist frühestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit zulässig.

§ 4 Gebührenpflicht für Bewohnerparkausweise

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 1. die den Antrag gestellt hat;
 2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
 3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Jahresgebühr für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises beträgt 90,00 €.
- (2) Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis wird mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises in voller Höhe fällig.
- (3) Für die Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises nach Verlust sowie bei Änderungen wird eine Gebühr in Höhe von 8 € erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in eine andere Parkzone / ein anderes Gebiet und/oder einer Änderung des amtlichen Kennzeichens, z.B. durch einen Fahrzeug- oder Kennzeichenwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch die Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.